§ 32 NOTWEHR

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Das Notwehrrecht beruht auf dem Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht.

Die **Notwehrlage** wird ausgelöst durch einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff.** Der Angriff besteht in einer drohenden oder noch nicht abgeschlossenen Verletzung eines Rechtsgutes.

Auch fahrlässiges oder schuldloses Handeln kann ein Angriff sein.

Der **Angriff** muss **von einem Menschen** ausgehen, weil nur menschliches Verhalten **rechtswidrig** sein kann. Wenn die Gefahr von einem Tier droht, kommt der defensive Notstand nach § 228 BGB in Betracht, es sei denn, das Tier ist von einem Menschen zum Angriff gehetzt worden.

Der Angriff kann ausnahmsweise auch in einem **Unterlassen** bestehen, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht (Gefangener wird nach Ablauf Strafverbüßung nicht freigelassen / Bay. OLG).

Jedes Gut ist wehrfähig, also z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Eigentum oder Besitz; aber auch das Recht am eigenen Bild (unbefugtes Fotografieren einer fremden Wohnung durch den Vermieter / OLG Düsseldorf), die Intimsphäre, das Hausrecht, z.B. bei Ehebruch in ehelicher Wohnung.

Gegenwärtig ist der Angriff, wenn er **gerade stattfindet oder unmittelbar** bevorsteht.

Gegen den bereits abgeschlossenen Angriff ist keine Notwehr möglich, so wenn der Messerstecher A den B verletzt hat und davonläuft, B darf sich nicht rächen. Anders dagegen, wenn weitere Verletzungen zu befürchten sind.

Der Angriff dauert bis zur Beendigung des Delikts an, so dass auch gegen den fliehenden Dieb trotz vollendeten Diebstahls noch Notwehr möglich ist, um ihm die Beute abzujagen. Hat aber bereits eine gewisse Sicherung des Gewahrsams stattgefunden, ist die Tat und damit auch der Angriff beendet.

Auch gegen den unmittelbar bevorstehenden Angriff ist Notwehr möglich.

Beispiel:

Täter legt die Waffe trotz Aufforderung nicht nieder, so dass ein ausreichender Grund zur Annahme eines Angriffs im nächsten Augenblick besteht.

Rechtswidrig ist der Angriff, der gegen die Rechtsordnung verstößt und den der Betroffene nicht zu dulden braucht. Grundsätzlich unerheblich ist, ob der Angreifer schuldhaft handelt. Für Angriffe von Kindern, Geisteskranken oder Betrunkenen gelten aber gewisse Einschränkungen.

Keine Notwehr gibt es gegen das Einschreiten von Polizeibeamten in rechtmäßiger Amtsausübung.

Die Notwehrhandlung besteht in der erforderlichen Verteidigung.

Sie darf sich nur gegen den Angreifer richten. Unbeteiligte Dritte dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie durch die Verteidigungshandlung gefährdet werden, z.B. Benutzung eines Unbeteiligten als Kugelfang bei einer Schießerei (BGH).

Erforderlich ist die Verteidigung, die im konkreten Fall objektiv nötig ist, um den Angriff endgültig zu brechen und dabei den geringsten Schaden anrichtet. Auch ein Gegenangriff (Trutzwehr) kann neben der Schutzwehr die erforderliche Verteidigungshandlung sein.

Der Umfang der Verteidigung hängt von der **Stärke und Gefährlichkeit des Angriffs**, insbesondere von den eingesetzten Mitteln (z.B. Waffen) des Angreifers. **Zwischen Angriff und Verteidigung** muß demnach **Verhältnismäßigkeit** gegeben sein.

Der Angegriffene ist nicht genötigt auf die Anwendung weniger gefährlicher Verteidigungsmittel zurückzugreifen, wenn deren Wirkung für die Abwehr zweifelhaft ist.

Auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang braucht sich der Angegriffene nicht einzulassen. Verhältnismäßigkeit wird aber nicht gefordert zwischen angegriffenem Rechtsgut und dem durch die Verteidigung bedrohten Rechtsgut (keine Güterabwägung).

Gegenüber **Kindern, Geisteskranken, Betrunkenen**, die erkennbar ohne Schuld handeln, fordert die Rechtsprechung ein Ausweichen, soweit dies ohne Preisgabe eigener Belange möglich ist (BGH).

Notwehr ist ausgeschlossen bzw. eingeschränkt bei krassem Missverhältnis zwischen den Rechtsgütern, wenn es darum geht sog. Bagatellangriffe abzuwehren. Der gelähmte Obstbauer kann sich also nicht auf ein Notwehrrecht berufen, wenn er auf einen jugendlichen Kirschendieb schießt.

Besteht ein unerträgliches Missverhältnis zwischen dem angegriffenen Rechtsgut Eigentum und dem durch die Verteidigungshandlung verletzten Rechtsgut Leib und Leben, so ist die Notwehr rechtsmissbräuchlich und daher nicht zulässig. Gleiches würde gelten für Revolverschüsse des Gastwirtes zum Schutz seiner Biergläser.

Als subjektives Rechtfertigungselement der Notwehr ist **Verteidigungswille** erforderlich.

Auch bei der sog. **Nothilfe** (Notwehr zugunsten eines Dritten) darf die Verteidigung nicht gegen den Willen des Angegriffenen ausgeübt werden. Sie darf dem Träger des angegriffenen Rechtsgutes nicht aufgedrängt werden, wenn der Dritte auf den Schutz des Rechtsgutes verzichten will.

